



Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag der Schule Schloss Salem im Falle des Zustandekommens eines Stipendienvertrages

in der Fassung vom 01.03.2020

1. Grundsätzliches

1.1 Stipendienauswahl

Die Bewerbung um ein Teilstipendium an der Schule Schloss Salem ist ganzjährig möglich. Nach Eingang aller benötigten Bewerbungsunterlagen beginnt der reguläre Bewerbungsprozess um einen Schulplatz an der Schule Schloss Salem. Dazu erforderlich ist das persönliche Erscheinen vor Ort (Aufnahmegespräch), sowie das Ablegen von Einstufungstests. Ein Anspruch auf Offenlegung der Bewertungskriterien der Vorauswahl oder der Rückmeldungen nach Aufnahmegespräch, Tests und ggf. aus den Mentoraten oder dem Unterricht besteht nicht.

Eine Wiederbewerbung nach Ablehnung ist nur für eine andere Stufe möglich. Die Stufen sind die Klassen 5 - 7, 8 - 10 und 11.

Schülerinnen und Schülern, die bereits aufgenommen wurden und nicht den Stipendienprozess vor der Aufnahme durchlaufen haben, ist nur die Bewerbung auf das einkommensunabhängige (derzeit auf 500 Euro monatlich begrenzte) "Heinrich-Blendinger-Stipendium" möglich. Dieses wird an besonders engagierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zwischen den Klassen 8 und 10 in einem separaten Verfahren vergeben.

1.2 Stipendienhöhe und eventuelle Zusatzförderung

Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat erhält mit der Zusage eines Stipendiums ein Basisstipendium von monatlich 500 €, d. h. eine Ermäßigung des regulären Schul- und Internatsgeldes um 500 €.

Falls ein Kind aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten noch eine Zusatzförderung benötigt, die über das Basisstipendium hinausgeht, muss dem Stipendienantrag die Nennung des möglichen Eigenbeitrags, der Nachweis möglicher Sonderbelastungen und die Einkommenssteuerbescheide der zwei Vorjahre beigelegt werden.

Auf Antrag der Stipendiatin oder des Stipendiaten bzw. der Erziehungsberechtigten wird anschließend über die Zusatzförderung in jedem Einzelfall schulintern beraten. Grundlage hierfür ist der von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Stipendienantrag mit Vorlage der persönlichen Einschätzung eines zu leistenden Eigenbeitrages. Hierbei werden besondere Ausgaben (z. B. Pflegeaufwendungen), die berufliche Situation der Erziehungsberechtigten, eventuelle Verdienstaussfälle durch Erkrankungen, Ausbildungskosten der Geschwister, etc. berücksichtigt.

Alle Salem-Stipendien sind Teilstipendien. Mindestens 500 € pro Monat müssen als Eigenbeitrag geleistet werden. Generell gilt im Übrigen der Grundsatz, dass mindestens 1 % des Bruttojahresgehaltes der Erziehungsberechtigten monatlich für den Schulbesuch des Kindes in der Schule Schloss Salem bezahlt werden muss. In besonderen Härtefällen (Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten, Tod oder Erkrankung eines Erziehungsberechtigten, etc.) kann im Einzelfall auch ein geringerer Eigenbeitrag



vereinbart werden. Die Wirtschaftsleitung der Schule Schloss Salem teilt den Erziehungsberechtigten den zuvor durch den Stipendienausschuss beschlossenen Eigenbeitrag mit und steht für eventuell auftretende Nachfragen zur Verfügung. Nach einer Einigung erstellt das Aufnahmebüro auf Grundlage des von den Erziehungsberechtigten ausgefüllten Anmeldebogens einen Schul- und Internatsvertrag. Die für den Schul- und Internatsbesuch anfallenden Nebenkosten in der Höhe von durchschnittlich etwa 200 € im Monat sind nicht in den Teilstipendien berücksichtigt (vgl. Punkt 1.6).

1.3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 50 % eines tatsächlichen monatlichen Zahlungssatzes (regulärer Schul- und Internatsgeldsatz abzüglich Stipendium). Diese wird nach Abschluss des Schul- und Internatsvertrages fällig.

1.4 Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss, sowie Geschwisterermäßigung

Mit der ersten Rechnung über das Schul- und Internatsgeld wird ein einmaliger, unverzinslicher Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss fällig (siehe Ziff. VI. Punkt 10 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag).

Die Höhe des Nebenkosten- und Sicherheitsvorschusses ist abhängig von der Zahlungsweise. Wird das Schul- und Internatsgeld auf Rechnung bezahlt, ist ein zweifacher Monatsbetrag des tatsächlichen Zahlungssatzes zu entrichten. Liegt die Genehmigung zum Lastschrifteinzug eines Kontos in Deutschland vor, ermäßigt sich der Nebenkosten- und Sicherheitsvorschuss auf einen Monatsbetrag.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten wird keine Geschwisterermäßigung gewährt. Falls jedoch das Geschwisterkind die vollen Gebühren zahlt, wird für dieses Kind die Geschwisterermäßigung gewährt.

1.5 Schulgelderhöhungen

Die Höhe des Schul- und Internatsgeldes wird jährlich von der Geschäftsführung der Schule festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres für das darauffolgende Schuljahr.

Diese Erhöhungen des allgemeinen Schul- und Internatsgeldes werden auch dem jeweiligen Zahlungssatz der Stipendiatinnen und Stipendiaten zugeschlagen. Dies bedeutet: Die Höhe des Stipendiums bleibt gleich, während sich der Zahlungssatz erhöht.

Das Stipendium und eine eventuelle Zusatzförderung werden jeweils für ein Schuljahr gewährt. Dann erfolgt eine Überprüfung der Stipendienwürdigkeit (siehe Punkt 1.7).

1.6 Nebenkosten

Sämtliche Nebenkosten (siehe Ziff. VII. der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Schul- und Internatsvertrag; z. B. Instrumentalunterricht, Fahrten, Schulkleidung, etc.) sind nicht im Stipendium enthalten und werden von den Erziehungsberechtigten getragen (ca. 200 € pro Monat).

1.7 Verlängerung des Stipendiums / Anpassung der Stipendienhöhe

Die Stipendienwürdigkeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird jährlich vom Leitungsgremium der Schule unter den nachfolgenden Kriterien überprüft.



- Entspricht die Schülerin oder der Schüler den akademischen und internatlichen Erwartungen?
- Hat die Schülerin oder der Schüler im laufenden Schuljahr etwas für die Gemeinschaft getan, sich für andere eingesetzt?
- Gab es Auffälligkeiten oder Verstöße gegen die Salemer Regeln, die die Stipendienwürdigkeit in Frage stellen?

Bei der jährlichen Überprüfung durch die Wirtschaftsleitung und ggf. Anpassung der Stipendienhöhe wird das Folgende geprüft:

- Entspricht das Einkommen der Erziehungsberechtigten dem nachgewiesenen Einkommen der Vorjahre?
- Ist das Einkommen so signifikant gestiegen, dass dies zu einer Erhöhung des Eigenbeitrages führen sollte?
- Hat sich das Einkommen signifikant verringert? In diesem Fall kann ein Antrag auf einen geringeren Eigenbeitrag gestellt werden, der der Wirtschaftsleitung vorgelegt wird.

Wenn sich die Schule nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres meldet, wird das Stipendium weiterhin in der vereinbarten Höhe gewährt. Sollte das Stipendium entzogen werden, steht den Erziehungsberechtigten innerhalb der ersten vier Wochen nach Eingang des entsprechenden Schreibens ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Schuljahres zu.

2. Erfolgreicher Abschluss Abitur / IB

Bei erfolgreichem Abschluss der Schullaufbahn an der Schule Schloss Salem mit dem Abschluss Abitur oder International Baccalaureate Diploma erhält die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Urkunde über das Stipendium an der Schule Schloss Salem.

3. Pflichten durch den Erhalt eines Stipendiums

3.1 Pflichten seitens der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten reichen unaufgefordert den aktuellen Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres bis 30.04. jeden Jahres ein. Dies gilt nicht für Erziehungsberechtigte, die lediglich Basisstipendien in Anspruch nehmen (500 € Reduktion des Schul- und Internatsgeldes pro Monat).

3.2 Pflichten seitens der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

3.2.1 während der Schulzeit

- Besonderes akademisches Engagement
- Soziales Engagement, Einsatz für die Salemer Gemeinschaft und Menschen außerhalb der Schule
- Stipendiatenbericht (1 x jährlich ca. 1 - 2-seitiger Bericht: Rückblick auf das vergangene Schuljahr (Was hatte ich mir in Schule und Internat vorgenommen, was habe ich erreicht?), Ausblick auf das kommende Schuljahr bzw. die Zeit nach dem Schulabschluss (Was nehme ich mir in Schule und Internat für das kommende Schuljahr oder die Zeit nach dem Schulabschluss vor?), persönliches Wohlbefinden. Einzureichen bei der jeweiligen Internatsleitung bis zum Beginn der Osterferien des jeweiligen Schuljahres.
- Persönlicher Brief an Stiftung / Mäzene, sofern dies von Spenderseite gewünscht wird (1 x jährlich)
- Gespräch mit der Internatsleitung (1 x jährlich)



3.2.2 nach der Schulzeit

- Bereitstellung von Basisinformationen zum weiteren Werdegang (Ausbildung/Studium, Arbeitsstelle, Wohnort, Kontaktdaten für Pflege der Datenbank)
- Kontaktpflege zu Alumni, Schule und Mitarbeitenden
- Berichterstattung rückblickend auf Chancen, die durch das Stipendium eröffnet wurden

4. Möglichkeiten, das empfangene Stipendium zu honorieren

4.1 Möglichkeiten des besonderen Engagements während der Schulzeit

- Bekanntmachung des Stipendienprogrammes der Schule Schloss Salem innerhalb des Freundeskreises, innerhalb der ehemaligen Schule und anderswo
- Vertretung der Schülerschaft bei Veranstaltungen, bspw. Tag der offenen Tür, Informationsveranstaltungen, weiteren Schulveranstaltungen
- Unterstützung der Abteilung Aufnahme im Bewerbungsprozess potentieller Stipendiatinnen und Stipendiaten (Abholung zum Mittagessen und Führung durch die Schule) sowie bei Infoveranstaltungen außerhalb der Schule
- Unterstützung im Bereich PR/Marketing, sofern Einverständnis der Erziehungsberechtigten bzgl. der Veröffentlichung vorliegt (Interviews, Artikel für Salem Magazin oder Website, Fotos von Veranstaltungen, etc.)
- Unterstützung der neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten beim Zurechtfinden im Internat und bei der Eingliederung in die Schulgemeinschaft

4.2 Möglichkeiten des besonderen Engagements nach der Schulzeit

- Beitritt in die Altsalemer Vereinigung (Hauptförderer des Stipendienfonds der Schule)
- (Mit-)Organisation von Benefizveranstaltungen
- Regionales Fundraising
- Bereitstellung von Kontakten im eigenen Netzwerk (Unternehmen, Stiftungen, etc.) und Herstellung eines ersten Kontaktes mit der Schule Schloss Salem
- Mitwirkung bei Veranstaltungen des Careers Counselling der Schule oder des Salem Kollegs zu den Themen Studien-/Berufswahl, Orientierung nach dem Schulabschluss, etc.
- Mitgliedschaft im Förderverein der Schule Schloss Salem, dadurch konkrete Projektfinanzierung

4.3 Möglichkeiten des besonderen Engagements nach der Ausbildung / Studium

- Siehe Punkte unter 4.2 sowie
- Übernahme eines Teil- oder Vollstipendiums (abhängig von den eigenen finanziellen Möglichkeiten).